



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 112/22

Luxemburg, den 22. Juni 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-797/19 | Anglo Austrian AAB und Belegging-Maatschappij „Far-East“ BV / EZB

### Das Gericht bestätigt den Entzug der Zulassung der AAB Bank als Kreditinstitut

*Dieser Entzug durch die EZB ist insbesondere aufgrund schwerwiegender Verstöße der AAB Bank gegen die Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gerechtfertigt*

Seit 2010 erließ die Österreichische Finanzmarktbehörde (im Folgenden: FMA) zahlreiche Anordnungen und Sanktionen gegen die AAB Bank, ein Kreditinstitut mit Sitz in Österreich. Auf dieser Grundlage legte die FMA der Europäischen Zentralbank (EZB) im Jahr 2019 einen Beschlussentwurf vor, der auf den Entzug der Zulassung der AAB Bank zur Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts abzielte. Mit ihrem Beschluss<sup>1</sup> nahm die EZB den Entzug dieser Zulassung vor. Sie war im Wesentlichen auf der Grundlage der von der FMA im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgabe getroffenen Feststellungen zur anhaltenden und wiederholten Missachtung der Anforderungen hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der internen Unternehmensführung durch die AAB Bank der Auffassung, dass die AAB Bank kein solides Risikomanagement gewährleisten könne.

Die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der EZB wird von der Neunten erweiterten Kammer des Gerichts abgewiesen. In seinem Urteil äußerte sich das Gericht erstmals zum Entzug der Zulassung eines Kreditinstituts wegen schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und wegen Verletzung der Regeln für die Unternehmensführung von Kreditinstituten.

#### Würdigung durch das Gericht

Zunächst stellt das Gericht fest, dass im vorliegenden Fall die in der Richtlinie 2013/36<sup>2</sup> vorgesehenen und in nationales Recht umgesetzten Kriterien für den Entzug der Zulassung erfüllt waren.

Zum einen hat die EZB mit ihrer Feststellung, dass die AAB Bank schwerwiegender Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie 2005/60<sup>3</sup> erlassenen nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für schuldig befunden wurde<sup>4</sup>, nach Auffassung des Gerichts keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

<sup>1</sup> Beschluss ECB-SSM-2019-AT 8 WHD-2019 0009 vom 14. November 2019.

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

<sup>3</sup> Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. 2005, L 309, S. 15).

<sup>4</sup> In Art. 67 Abs. 1 Buchst. o der Richtlinie 2013/36 genanntes Kriterium, das zum Entzug der Zulassung führt.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die EZB bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Entzug der Zulassungen von Kreditinstituten u. a. die Vorschriften des nationalen Rechts anzuwenden hat, mit denen die Richtlinie 2013/36 umgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall war die EZB unter Berücksichtigung insbesondere von Entscheidungen der FMA und Urteilen der österreichischen Gerichte der Auffassung, dass die AAB Bank seit mehreren Jahren gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36 verstoßen hatte. Sie habe nämlich nicht über ein angemessenes Verfahren für das Risikomanagement zur Verhinderung der Geldwäsche verfügt und sei schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für schuldig befunden worden.

Das Gericht ist der Auffassung, dass in Anbetracht der Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ein Kreditinstitut auf der Grundlage von Verwaltungsentscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde schwerwiegender Verstöße für schuldig befunden werden kann, die für sich genommen ausreichen, um den Entzug seiner Zulassung zu rechtfertigen. Dass es sich um lange zurückliegende oder um behobene Verstöße handeln sollte, spielt hierbei keine Rolle. Das einschlägige nationale Recht schreibt nämlich keine Frist vor, die zu beachten ist, um frühere Entscheidungen zu berücksichtigen, mit denen die Verantwortlichkeit festgestellt wird. Er verlangt auch nicht, dass schwerwiegende Verstöße nicht unterbrochen wurden oder zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses über den Entzug der Zulassung noch bestehen, insbesondere da im vorliegenden Fall die Verstöße erst wenige Jahre vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses festgestellt wurden. Was den Standpunkt der AAB Bank angeht, dass die Verstöße behoben worden seien und folglich einen Entzug der Zulassung nicht mehr rechtfertigen könnten, stellt das Gericht klar, dass, folgte man dieser Ansicht, das Ziel der Sicherung des europäischen Bankensystems in Frage gestellt würde, da Kreditinstituten, die schwerwiegende Verstöße begangen haben, erlaubt würde, ihre Tätigkeit fortzusetzen, solange die zuständigen Behörden ihnen nicht wieder neue Verstöße nachweisen. Außerdem kann sich ein Kreditinstitut, das durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung schwerwiegender Verstöße für schuldig befunden wurde, nicht auf eine etwaige Verjährung solcher Verstöße berufen.

Das Gericht weist auch das Vorbringen der AAB Bank zurück, mit dem die Schwere der festgestellten Verstöße bestritten werden soll.

Insoweit betont es insbesondere, dass der schwerwiegende Charakter der in Rede stehenden Verstöße im Stadium des Verwaltungsverfahrens vor der EZB nicht bestritten werden kann, da die zuständigen Behörden in den dem Entwurf des Konzessionsentzugs der FMA vorausgegangenen Entscheidungen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses bestandskräftig geworden waren, die AAB Bank schwerwiegender Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche für schuldig befunden hatten. Außerdem kann der EZB in Anbetracht des Ziels, den Schutz des europäischen Bankenmarkts zu gewährleisten, nicht vorgeworfen werden, davon ausgegangen zu sein, dass systematische, schwerwiegende und kontinuierliche Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als schwerwiegende Verstöße einzustufen waren, die einen Entzug der Zulassung rechtfertigen.

Zum anderen bestätigt das Gericht den Standpunkt der EZB, wonach die AAB Bank nicht über die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügte, die die zuständigen Behörden gemäß den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36 verlangen<sup>5</sup>. In diesem Zusammenhang weist es das Argument der AAB Bank zurück, wonach sie zum Zeitpunkt des angefochtenen Beschlusses nicht gegen die Rechtsvorschriften über die Unternehmensführungsregelung verstoßen habe. Die Auslegung, wonach vergangene oder abgemilderte Verstöße einen Entzug der Zulassung nicht rechtfertigen könnten, ergibt sich weder aus der Richtlinie 2013/36 noch aus dem einschlägigen nationalen Recht.

Sodann stellt das Gericht fest, dass die EZB mit ihrer Weigerung, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses

---

<sup>5</sup> In Art. 67 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2013/36 genanntes Kriterium, das zum Entzug der Zulassung führt.

auszusetzen, keinen Fehler begangen hat. Insbesondere hat ihre Weigerung den sofortigen Vollzug dieses Beschlusses auszusetzen, die AAB Bank nicht daran gehindert, eine Nichtigkeitsklage zu erheben und vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen. Außerdem hat der Präsident des Gerichts den Vollzug des angefochtenen Beschlusses sechs Tage nach dessen Erlass bis zur Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ausgesetzt. Eine Verletzung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz konnte daher nicht festgestellt werden.

Zudem entscheidet das Gericht, dass der angefochtene Beschluss unter Wahrung der Verteidigungsrechte der AAB Bank erlassen worden ist. In diesem Zusammenhang stellt es klar, dass die AAB Bank beim Erlass des angefochtenen Beschlusses ordnungsgemäß angehört wurde. Es wurde ihr nämlich Gelegenheit gegeben, sich zum Beschlussentwurf zu äußern. Dagegen war die EZB nicht verpflichtet, der AAB Bank den Beschlussentwurf der FMA zu übermitteln und es ihr so zu ermöglichen, darauf zu reagieren.

Außerdem stellt das Gericht fest, dass es die EZB im vorliegenden Fall nicht versäumt hat, alle für den Entzug der Zulassung relevanten tatsächlichen Gesichtspunkte sorgfältig und unparteiisch zu ermitteln, zu prüfen und zu würdigen. Konkret hat die EZB, nach dem sie eine eigene Bewertung vorgenommen hatte, zufrieden stellend erklärt, dass sie den Feststellungen der FMA über die Begehung von Verstößen durch die AAB Bank zustimme, die sowohl durch die Verwaltungsentscheidungen der FMA als auch durch die Entscheidungen der nationalen Gerichte bestätigt worden sind. Nach Abschluss ihrer eigenen Bewertung hat die EZB den in Rede stehenden Sachverhalt als Beleg dafür eingestuft, dass die AAB Bank eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für schuldig befunden wurde. Sie hat sich auch nicht darauf beschränkt, die Feststellungen der FMA wiederzugeben, wonach die AAB Bank nicht über die erforderlichen Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügt hat. Die EZB hat sich vielmehr auf ihre eigene Beurteilung in Bezug auf die Beachtung der einschlägigen nationalen Bestimmungen gestützt.

Schließlich weist das Gericht den Klagegrund der AAB Bank zurück, wonach der angefochtene Beschluss den wirtschaftlichen Wert der von der Aktionärin an ihr gehaltenen Aktien zerstört und das Eigentumsrecht dieser Aktionärin in seinem Wesensgehalt angetastet habe. Die AAB Bank ist nämlich nicht Inhaberin dieses Eigentumsrechts, so dass sie sich zur Stützung ihrer Nichtigkeitsklage nicht auf dieses Recht berufen kann.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

